

Wie bereits ausgeführt, kann der strafrechtliche Schutz in Anbetracht der bedeutsamen Rolle des sozialistischen Eigentums nur einen Teil jener umfassenden Maßnahmen darstellen, die dem Schutz unserer ökonomischen Grundlagen dienen. Die Bedeutung der ideologischen Überzeugungsarbeit, die Bedeutung der Überzeugung jenes Teils unserer werktätigen Menschen, die den Inhalt des sozialistischen Eigentums noch nicht begriffen haben und die, moralisch-politische Verwerflichkeit eines Angriffs gegen das sozialistische Eigentum verkennen, wird klar, wenn man bedenkt, daß nicht nur Feinde unserer Ordnung sich am sozialistischen Eigentum vergreifen und dessen planmäßige, schnelle und konsequente Mehrung hindern, sondern daß auch solche Menschen, die keine Feinde unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates sind, oft aus politischer und ideologischer Rückständigkeit derartige Verbrechen begehen. Niemals könnte unser Staat seiner Aufgabe, aktiv der Entwicklung der neuen ökonomischen Grundlage unserer Gesellschaftsordnung zu dienen, gerecht werden, würde er nicht die richtige Differenzierung finden. Für unsere Untersuchungs- und Sicherheitsorgane und für unsere Justiz ist daher folgender Hinweis Wyschinskis von ganz besonderer Bedeutung:

„Man muß den Feind vom Nicht-Feind, sei dieser auch unter feindlichen Einfluß geraten, zu unterscheiden wissen. Man muß Klassenwiderstand, einen klassenmäßigen Ausfall des Feindes und Disziplinarvergehen, Fehler und gewöhnliche Disziplinlosigkeit auseinanderhalten verstehen.“<sup>(7)</sup>

Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum spielen in der Kriminalität bei uns in der DDR keine geringe Rolle und werden häufig von den Staatsorganen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig erkannt oder nicht ihrer Bedeutung entsprechend beachtet und gewürdigt. Aber auch da, wo dem Verbrechen ein anderer, häufig noch schwerwiegender Tatbestand zugrunde liegt und als verletztes Objekt in Erscheinung tritt, (z. B. Staatsverbrechen) wird sorgfältig zu prüfen sein, inwieweit sich die verbrecherische Handlung und deren Intensität gleichermaßen gegen das sozialistische Eigentum richtete. Nur durch eine ganz entscheidende Wendung werden Richter und Staatsanwälte in ihrer täglichen Praxis der bedeutsamen Rolle des sozialistischen Eigentums gerecht werden können. Damit erst wird die Justiz in die Lage versetzt werden, ihren Beitrag zu leisten im Prozeß der Erziehung unserer Menschen zur Achtung vor dem sozialistischen Eigentum.

Wie wenig wurde bisher in der Praxis diesem Verlangen Rechnung getragen, wie häufig wurde unterlassen, den Angriff gegen das sozialistische Eigentum aufzuzeigen, wenn als Folge des Verbrechens andere verletzte Objekte in Erscheinung traten. So geht bei Staatsverbrechen, bei Sabotage, bei Wirtschaftsverbrechen usw. in den häufigsten Fällen eine Verletzung des sozialistischen Eigentums Hand in Hand, ohne daß diese Umstände bisher ebenfalls gewürdigt wurden.

Der zunehmend sich verschärfende Klassenkampf veranlaßt den Klassengegner, immer wieder neue Methoden bei seinen verbrecherischen Anschlägen gegen die DDR anzuwenden, die sehr oft das Aufdecken der Kriminalität äußerst erschweren.

Die überragende Rolle des sozialistischen Eigentums verlangt, daß mit allen zu Gebote stehenden Mitteln an die Verhinderung dieser Verbrechen gegangen wird, daß aber gleichermaßen der Aufdeckung der latenten Kriminalität größere Beachtung als bisher geschenkt wird. Aus diesem Grunde muß noch stärker die Forderung nach ständiger Qualifizierung der Staatsanwälte und der Untersuchungsorgane erhoben werden. Erst eingehende Kenntnisse der ökonomischen Zusammenhänge lassen die Erforschung der gesellschaftlichen Verhältnisse und Umstände zu, die die Grundlage solcher Verbrechen bilden. Dabei kommt der Anleitung des Untersuchungsorgans durch den Staatsanwalt große Bedeutung zu. Er ist es, der die politische, ökonomische und gesellschaftliche Struktur seines Kreises genau kennen sollte und durch seine Sprechstunden, Aussprachen und Versammlungen engsten Kontakt mit der

werkstätigen Bevölkerung besitzen muß. Durch seine enge Verbundenheit mit unseren werktätigen Menschen wird er in der Lage sein, viele Erscheinungen schneller und tiefer zu erkennen und zu deuten. Die Anschläge des Klassegegners, die Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum werden in dem Maße erschwert, in dem die ideologisch-politische und fachliche Qualifizierung der Staatsanwälte und Untersuchungsorgane erfolgt.

Die Tätigkeit unserer Justizorgane war gemäß der Bedeutung des sozialistischen Eigentums von Anfang an auf dessen erhöhten Schutz gerichtet, doch gaben die formalen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, die der entscheidenden Rolle des sozialistischen Eigentums in keiner Weise Rechnung tragen konnten, ihnen nur sehr wenig Möglichkeiten zu wirksamem Eingreifen. Sie gewährleisteten weder in erforderlichem Umfang den Schutz des sozialistischen Eigentums, noch waren sie zur Erziehung unserer Menschen zur Achtung vor dem sozialistischen Eigentum geeignet. Sie reichten aber auch nicht aus, die Gesellschaftsgefährlichkeit und die moralisch-politische Verwerflichkeit von Angriffen gegen das sozialistische Eigentum aufzudecken und verständlich zu machen.

Der Erlaß des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums vom 2. Oktober 1952 war daher eine unbedingte Notwendigkeit, wie übrigens auch der Erlaß des gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft getretenen neuen sozialistischen Gerichtsverfassungsgesetzes. Dieses Gesetz spricht in § 2 aus, daß die Rechtsprechung der Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik dem Aufbau des Sozialismus, der Einheit Deutschlands und dem Frieden zu dienen hat. Gleichzeitig wird als ganz besondere Aufgabe der Gerichte der Schutz und die Förderung der Grundlagen der sozialistischen Wirtschaft, des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaftspläne gekennzeichnet. Unsere Staatsmacht erhielt so das Mittel, um dem sozialistischen Eigentum einen seiner Rolle entsprechenden Schutz zu gewährleisten.

Wie wichtig aber gerade bei der Anwendung des Gesetzes zum Schutze des Volkseigentums und anderen gesellschaftlichen Eigentums die Beachtung der uns von Wyschinski vermittelten Lehre der richtigen Differenzierung war, bewiesen die in der Folgezeit zum entscheidenden Teil durch die falsche Anleitung zentraler Justizorgane gemachten Fehler. Das Volkseigentumschutzgesetz wurde formal angewendet und — da auch noch keine Klarheit über den materiellen Begriff des Verbrechens bestand — jede Verletzung von gesellschaftlichem Eigentum ohne Rücksicht auf Bedeutung, Umfang und Person nach ihm bestraft. Zahlreichen Richtern und Staatsanwälten wird noch erinnerlich sein, wie in monatelanger harter Auseinandersetzung unter lebhafter Kritik der Richter und Staatsanwälte aus den Kreisen allmählich Klarheit über den Inhalt und die richtige Anwendung des Volkseigentumschutzgesetzes geschaffen wurde, die schließlich ihren Ausdruck in der Richtlinie des Obersten Gerichts vom 27. August 1953 fand.

Man sollte meinen, daß durch diese kritische Auseinandersetzung mit den in der Vergangenheit gemachten Fehlern und durch die darauf aufbauende Lehre der Wissenschaft die Linie für die richtige Anwendung dieses im Interesse unserer demokratischen Ordnung und unserer Entwicklung erlassenen Gesetzes gegeben war. Das hat sich jedoch in der Praxis nicht bestätigt, sondern es zeigte sich nun eine Neigung, in das Gegenteil umzuschlagen. Viele Funktionäre in der Justiz faßten den neuen Kurs unserer Regierung so auf, daß dem Schutz des sozialistischen Eigentums weniger Aufmerksamkeit entgegenzubringen sei. Die Praxis beweist, daß auch heute noch bei der Verfolgung und Bestrafung von Verbrechen gegen das sozialistische Eigentum sehr häufig abwegige Erwägungen sekundärer Art entscheidend sind, die große Linie der gesellschaftlichen Entwicklung in Deutschland aber außer acht gelassen wird aus Mangel an politischer Reife und ideologischer Klarheit. Ein solches Vorgehen verwischt die notwendige Differenzierung, verwischt die strenge Parteilichkeit unserer Rechtsprechung. So hat das Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt in der Sache 2 Ds 17/55 einen Angeklagten, der als Erfasser und Aufkäufer den Bauern nicht die

<sup>(7)</sup> a. a. O. S. 211.